

FHTW

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 02/03

Inhalt

Seite 5

Ordnung

über die Erhebung von Entgelten an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (EntgeltO)

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

28.Januar.2003

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ordnung über die Erhebung von Entgelten an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (EntgeltO)

vom 3. Dezember 2002

Auf Grund von § 2 Abs. 8 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung der FHTW Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 24. Juni 2002 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) hat das Kuratorium der FHTW Berlin die folgende Entgeltordnung beschlossen: ¹

¹ bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 16.01.2003

Inhalt

I. ENTGELTE FÜR GASTHÖRER UND GASTHÖRERINNEN	9
§ 1 Gegenstand.....	9
§ 2 Regelung für Nebenhörer und Nebenhörerinnen	9
II. ENTGELTE FÜR DIE TEILNAHME AN WEITERBILDUNGSVERANSTALTUNGEN.....	9
§ 3 Gegenstand.....	9
III. ENTGELTE FÜR DIE VERMIETUNG VON RÄUMEN UND FLÄCHEN.....	10
§ 4 Kurzzeitige Vermietung von Räumen	10
§ 5 Entgelte für die langfristige Vermietung von Räumen in Gebäuden und Gebäudeteilen zum Zwecke gewerblicher Nutzung	11
§ 6 Entgelte für die Vermietung von Gästewohnungen und Gästezimmern.....	12
IV. ENTGELTE FÜR DIE NUTZUNG VON TECHNISCHEN GERÄTEN, COMPUTERN UND SONSTIGEN AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDEN IN FACHRÄUMEN.....	13
§ 7 Gegenstand.....	13
V. ENTGELTE FÜR DIE NUTZUNG VON INSTRUMENTEN UND TECHNISCHEN EINRICHTUNGEN.....	13
§ 8 Gegenstand.....	13
VI. ENTGELTE FÜR DIE VERGABE VON FLÄCHEN IN GEBÄUDEN DER FHTW ZUM ZWECKE GEWERBLICHER WERBUNG UND ZUM VERKAUF.....	15
§ 9 Gegenstand.....	15
VII. NUTZUNGSENTGELTE FÜR PARKFLÄCHEN	15
§ 10 Gegenstand.....	15
VIII. NUTZUNGSENTGELTE FÜR FREIFLÄCHEN	16
§ 11 Gegenstand.....	16
IX. ENTGELTE FÜR ANLÄSSLICH DER FREMDNUTZUNG VON RÄUMEN, FLÄCHEN UND AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDEN EINGESETZTES PERSONAL DER FHTW.....	16

§ 12 Gegenstand.....	16
X. ENTGELTE FÜR KOPIERDIENSTLEISTUNGEN UND BUCHBINDEDIENSTLEISTUNGEN DER ZENTRALEN KOPIERSTELLE	17
§ 13 Gegenstand.....	17
XI. NUTZUNGSENTGELTE FÜR LEISTUNGEN DES HOCHSCHULRECHENZENTRUMS (HRZ).....	17
§ 14 Gegenstand.....	17
XII. ENTGELTE FÜR DIE NUTZUNG VON EINRICHTUNGEN UND DIE TEILNAHME AN VERANSTALTUNGEN DER ZENTRALEINRICHTUNG HOCHSCHULSPORT (ZEH).....	17
§ 15 Überlassung von Sportanlagen	17
§ 16 Kursentgelte für die Teilnahme am Hochschulsport.....	19
§ 17 Entgeltrückerstattung.....	19
XIII. BEARBEITUNGSENTGELTE FÜR DIE PRIVATE STELLPLATZ- UND/ODER TELEFONNUTZUNG.....	20
§ 18 Bearbeitungsentgelte im Falle der Barzahlung oder Überweisung	20
XIV. SCHLUßVORSCHRIFTEN	20
§ 19 Berichtspflicht.....	20
§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	20
ANLAGE ZUR ENTGELTO DER FHTW BERLIN (STAND: 3. DEZEMBER 2002). 21	
zu § 1 Entgelte für Gasthörer und Gasthörerinnen.....	21
zu § 4 Entgelte für kurzzeitige Vermietung von Räumen.....	21
zu § 5 Entgelte für die langfristige Vermietung von Räumen in Gebäuden und gebäudeteilen zum Zwecke gewerblicher Nutzung	22
zu § 6 Entgelte für die Vermietung von Gästewohnungen und Gästezimmern	23
zu § 8 Entgelte für die Nutzung von Instrumenten und technischen Einrichtungen	23
zu § 9 Entgelte für die Vergabe von Flächen in Gebäuden der FHTW	23
zum Zwecke gewerblicher Werbung.....	23
zu § 10 Nutzungsentgelte für Parkflächen.....	24

zu § 13 Entgelte für Kopierdienstleistungen und Buchbindedienstleistungen der Zentralen Kopierstelle	24
zu § 15 Nutzungsentgelt für die Überlassung von Sportanlagen.....	25
zu § 16 Kursentgelte für die Teilnahme am Hochschulsport.....	25
zu § 18 Bearbeitungsentgelte im Falle der Barzahlung oder Überweisung der Rechnungsbeträge für die private Stellplatz- und/oder Telefonnutzung	27

I. Entgelte für Gasthörer und Gasthörerinnen

§ 1 Gegenstand

Die FHTW Berlin bietet Dritten an, als Gasthörer an ihren Lehrveranstaltungen teilzunehmen; zu diesem Zweck werden privatrechtliche Verträge geschlossen.

(1) Die Teilnahme Dritter an Lehrveranstaltungen als Gasthörer oder Gasthörerin auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge ist entgeltspflichtig. Die Höhe der Entgelte bemisst sich nach den Semesterwochenstunden (SWS). Die Höhe der Entgelte folgt aus der Anlage.

(2) Die Hochschulleitung wird ermächtigt, nach Anhörung des Akademischen Senats eine Anpassung der Entgelte nach Abs. 1 vorzunehmen.

(3) Die Aushändigung des Hörer- oder Hörerinnenausweises setzt den Nachweis der entrichteten Entgelte voraus.

§ 2 Regelung für Nebenhörer und Nebenhörerinnen

Für Studierende, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) immatrikuliert sind (Nebenhörer/Nebenhörerinnen), besteht die Verpflichtung zur Entrichtung von Entgelten nach § 1 nicht.

II. Entgelte für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen

§ 3 Gegenstand

(1) Die Teilnahme Dritter an Weiterbildungsveranstaltungen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge ist entgeltspflichtig. Das gilt für die Teilnahme an weiterbildenden Studien, Kursen, Blockveranstaltungen und einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Die Höhe des Entgelts wird von der Hochschulleitung in Abstimmung mit der die Veranstaltung durchführenden Organisationseinheit festgesetzt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Entgelte werden bei Abschluß des Vertrages zwischen Teilnehmern oder Teilnehmerinnen an Weiterbildungsveranstaltungen und der FHTW jeweils zu Beginn des Semesters fällig.

III. Entgelte für die Vermietung von Räumen und Flächen

§ 4 Kurzzeitige Vermietung von Räumen

(1) Für die Nutzung von Räumen durch Dritte auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge ist ein Nutzungsentgelt (Miete) zu zahlen. Die Höhe der derzeitigen Stundensätze folgt aus der Anlage.

(2) Die Hochschulleitung ist ermächtigt, die Entgelte der Kostenentwicklung anzupassen.

(3) Für Räume, die mindestens für 4 Termine innerhalb eines Kalendermonats überlassen werden, wird ein Rabatt von 10 % des zu zahlenden Nutzungsentgelts gewährt.

(4) Jede angefangene Stunde ist voll zu berechnen.

(5) Für die Nutzung von Räumen außerhalb der Zeiten von Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr und Sonnabend zwischen 7.00 Uhr und 14.00 Uhr werden zusätzliche Nutzungsentgelte erhoben. Diese betragen an Sonn- und Feiertagen, nach 22.00 Uhr sowie sonnabends nach 14.00 Uhr 50 % des Nutzungsentgelts.

(6) Dem Nutzer oder der Nutzerin eines Raumes können technische Ausrüstungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der entsprechenden Entgelte bemisst sich nach den Grundsätzen gem. § 7.

(7) Ermäßigungen gelten nur für die Miete, nicht für das Nutzungsentgelt für technische Ausrüstungen.

(8) Es gelten folgende Ermäßigungsgrundsätze

- a) Bei Veranstaltungen gemeinnütziger oder förderungswürdiger Organisationen, Verbände oder Vereine, der Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, der Gewerkschaften sowie solcher Einrichtungen, die der Bildung, Erziehung oder dem Unterricht, sozialen oder kulturellen Angelegenheiten, kirchlichen, religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dienen, kann auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes einschließlich der Nebenkosten ganz oder teilweise

verzichtet werden, wenn für die Teilnahme an der Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird. In der Regel sind 50 % des Nutzungsentgeltes zu erheben.

Bei der Prüfung des Ermäßigungstatbestandes ist das jeweils gültige Verzeichnis der Senatsverwaltung für Inneres (SenInn) für die Befreiung von der Entgeltspflicht (Rundschreiben SenInn v. 16.12.93) zugrunde zu legen.

- b) Wird für Veranstaltungen nach Absatz 1 ein Entgelt von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen erhoben, so kann das Nutzungsentgelt einschließlich der Nebenkosten ermäßigt werden, wenn die Bruttoeinnahmen der Veranstaltung nachweisbar nicht die Höhe des vollen Nutzungsentgelts erreichen.
- c) Für Veranstaltungen von Vereinen oder Einrichtungen, die nach ihrer Satzung die FHTW Berlin fördern oder in denen die FHTW Mitglied ist, wird in der Regel auf das Nutzungsentgelt einschließlich der Nebenkosten verzichtet.
- d) Die pauschalierten Personalkosten für den Einsatz von Hauspersonal außerhalb der regulären Arbeitszeit zählen nicht zu den Nebenkosten im Sinne der Ermäßigungsgrundsätze nach den Buchstaben a) bis c).

§ 5 *Entgelte für die langfristige Vermietung von Räumen in Gebäuden und Gebäudeteilen zum Zwecke gewerblicher Nutzung*

(1) Für die Vermietung von Räumen in Gebäuden und Gebäudeteilen der FHTW an Dritte auf der Grundlage eines Mietvertrages ist ein Mietzins zu zahlen. Im Mietzins enthalten sind die Kaltmiete und die Heizkosten- sowie Nebenkostenvorauszahlung.

(2) Die einzelnen Bestandteile des erhobenen Mietzinses werden jeweils den aktuellen Preisentwicklungen angepaßt. Dabei ergibt sich die Kaltmiete aus der ermittelten ortsüblichen Büroraummiete. Die Heizkosten- und Nebenkostenpauschalen werden aus den tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt und auf die angemieteten Flächen umgelegt.

(3) Die Höhe der derzeitigen Kaltmieten folgt aus der Anlage. Heizkosten und Nebenkosten (BK) werden als Vorauszahlungen auf Grundlage jährlicher BK-Statistiken als Flächendurchschnittswert berechnet und einmal jährlich abgerechnet.

(4) Die Bruttowarmmiete für Existenzgründer im „Existenzgründerzentrum an der FHTW Berlin“ folgt aus der Anlage.

(5) Kosten für Telefonanschlüsse in vermieteten Räumen, die amtsberechtigt am Telefonnetz der FHTW angeschlossen sind, werden mit einem Bereitstellungsentgelt pro Teilnehmer oder Teilnehmerin und den tatsächlich angefallenen Verbindungsentgelten gesondert berechnet. Das Bereitstellungsentgelt für Mieter und Mieterinnen von Räumen bzw. für Existenzgründer und Existenzgründerinnen folgt aus der Anlage.

(6) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ermächtigt, die Mieten der Kostenentwicklung anzupassen oder Ermäßigungstatbestände festzusetzen.

§ 6 Entgelte für die Vermietung von Gästewohnungen und Gästezimmern

(1) Die Vergabe von Gästewohnungen/Gästezimmern erfolgt grundsätzlich nur an Gastdozenten oder Gastdozentinnen, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen anderer Einrichtungen und Kooperationspartner oder Kooperationspartnerinnen der FHTW (im weiteren: Gäste), die auf Einladung, Absprache oder im Rahmen von Kooperations- und Austauschvereinbarungen befristet an der FHTW lehren, forschen und arbeiten oder an Veranstaltungen der FHTW teilnehmen.

(2) Eine Vergabe an andere Personen, die in einem Kontakt zu Organisationseinheiten der FHTW oder zu einem Gast gem. Abs. 1 stehen, kann im Rahmen freier Kapazitäten erfolgen. Die Entscheidung im Einzelfall trifft der Kanzler oder die Kanzlerin oder eine von ihm bevollmächtigte Dienstkraft.

(3) Mit dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Personenkreis wird ein Mietvertrag abgeschlossen. In diesem Fall wird eine Miete bzw. ein Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt.

(4) Für die Berechnung der Miete für die **monatliche** Überlassung einer Gästewohnung bzw. eines Gästezimmers werden die ortsüblichen Vergleichsmieten für kommunalen Wohnraum des Landes Berlin herangezogen. Die Höhe der Miete zzgl. der gesetzlichen USt folgt aus der Anlage.

(5) Für Nebenkosten, wie Strom, Wasser, Heizung, Bettwäsche und Reinigung, wird eine monatliche Pauschale erhoben. Die Höhe der Pauschale folgt aus der Anlage. Telefonanschlüsse sind vom Mieter oder von der Mieterin selbst bei der Telekom zu beantragen.

(6) Für eine **tageweise** Nutzung von Gästezimmern werden Nutzungsentgelte pro Person und Übernachtung erhoben. Die Höhe des Nutzungsentgelts zzgl. der gesetzlichen USt folgt aus der Anlage. Nebenkosten, wie Strom, Wasser, Heizung, Bettwäsche und Reinigung sind im Nutzungsentgelt enthalten. Telefonanschlüsse werden nicht bereitgestellt.

(7) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ermächtigt, die Mieten oder Nutzungsentgelte gemäß den Absätzen 4 bis 6 der Kostenentwicklung anzupassen.

(8) Gästen gem. § 6 Abs. 1 können Gästewohnungen/Gästezimmer mietfrei zur Verfügung gestellt werden. Über den vollen oder teilweisen Verzicht auf die Erhebung von Miete oder Nutzungsentgelten entscheidet der Kanzler oder die Kanzlerin.

IV. Entgelte für die Nutzung von technischen Geräten, Computern und sonstigen Ausrüstungsgegenständen in Fachräumen

§ 7 Gegenstand

(1) Für die Nutzung technischer Ausrüstungsgegenstände in Fachräumen durch Dritte auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge ist ein Nutzungsentgelt (**NE**) pro Stunde zu zahlen. Es errechnet sich aus dem Bruttowert (**BW**) des Gerätes, der normativen Nutzungsdauer (**NND**) und der durchschnittlichen Jahresnutzungszeit (**JNZ**) des Gerätes. Als Ausgleich für Abschreibung, Wartung, Pflege und Energieverbrauch wird ein Zuschlag (**Z**) von 100 % erhoben.

Berechnungsformel:

$$NE = \frac{BW}{NND \times JNZ} \times 2 (Z)$$

(2) Für den oder die zur Bedienung des technischen Ausrüstungsgegenstandes in Anspruch genommene(n) Laboringenieur oder Laboringenieurin oder Techniker oder Technikerin ist ein Stundensatz zu zahlen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Vergütungsgruppe der zum Einsatz kommenden Dienstkraft.

(3) Jede angefangene Stunde ist voll zu berechnen.

(4) Für die Nutzung von Räumen außerhalb der Zeiten von Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr und Sonnabend von 7.00 Uhr und 14.00 Uhr werden zusätzliche Nutzungsentgelte gem. § 4 Abs.5 erhoben.

(5) Über den vollen oder teilweisen Verzicht auf die Erhebung von Nutzungsentgelten und Nebenkosten entscheidet der Kanzler oder die Kanzlerin.

V. Entgelte für die Nutzung von Instrumenten und technischen Einrichtungen

§ 8 Gegenstand

(1) Für die Nutzung von Instrumenten und technischen Einrichtungen durch Dritte auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge werden Entgelte erhoben. Die Höhe des Nutzungsentgelts folgt aus der Anlage.

(2) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ermächtigt, die Entgelte der Kostenentwicklung anzupassen.

(3) Die Nutzungsentgelte für besondere technische Anlagen können im Einzelnen je nach Nutzungsdauer und -art festgelegt werden.

VI. Entgelte für die Vergabe von Flächen in Gebäuden der FHTW zum Zwecke gewerblicher Werbung und zum Verkauf

§ 9 Gegenstand

(1) Für die Nutzung von Flächen in Gebäuden zum Zwecke gewerblicher Werbung und zum Verkauf durch Dritte auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge ist in der Regel ein Nutzungsentgelt (Gestattungsvergütung) zu zahlen. Dieses bemißt sich wie folgt:

- a) Für die Überlassung von ständigen Werbeflächen in Gebäuden der FHTW wird ein Nutzungsentgelt berechnet. Die Höhe des Nutzungsentgelts folgt aus der Anlage.
- b) Für die Nutzung von Flächen in Gebäuden der FHTW für Werbeaktionen an Ständen oder Tischen wird ein tägliches Nutzungsentgelt berechnet. Die Höhe des Nutzungsentgelts folgt aus der Anlage.
- c) Für die Nutzung von Flächen in Gebäuden der FHTW für den Verkauf von Waren an Ständen oder Tischen wird ein tägliches Nutzungsentgelt berechnet. Die Höhe des Nutzungsentgelts folgt aus der Anlage.
- d) Es ist mindestens die Fläche von einem Quadratmeter zu berechnen.
- e) Bei Abschluß von Verträgen mit höheren Vergütungseinnahmen (z. B. durch Provisionszahlungen) können diese Nutzungsentgelte erlassen werden.

(2) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ermächtigt, die Nutzungsentgelte der Kostenentwicklung anzupassen sowie über den vollen oder teilweisen Verzicht auf deren Erhebung zu entscheiden.

VII. Nutzungsentgelte für Parkflächen

§ 10 Gegenstand

(1) Gemäß Nr. 4 der Parkordnung der FHTW vom 1. 4. 1998 ist die entgeltliche Nutzung der Parkflächen auf allen Grundstücken der FHTW durch deren Beschäftigte möglich. Zu diesem Zweck wird ein Nutzungsvertrag für die Dauer von 6 Monaten (jeweils für 1 Semester) mit der Möglichkeit der Verlängerung zwischen der Hochschule und dem oder der Beschäftigten abgeschlossen.

(2) In dem Nutzungsvertrag nach Absatz 1 sind die Entgelte für die Nutzung der Stellflächen zu vereinbaren. Die Höhe der Entgelte folgt aus der Anlage.

(3) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ermächtigt, die Beträge der Kostenentwicklung anzupassen.

(4) Die Zahlung des Pfandbetrages für die Magnetkarten ist bei Vertragsabschluß fällig. Die Einbehaltung des Nutzungsentgeltes von den Bezügen für die Zufahrt pro Tag wird zur nächstfolgenden Bezügezahlung nach Ablauf der Einspruchsfrist von 28 Tagen fällig. Die Zahlung des Nutzungsentgeltes für die Zufahrt pro Tag zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes gem. § 18 bei Barzahlung oder Überweisung wird 14 Tage nach Rechnungstellung fällig.

(5) Von der Entgeltspflicht ausgenommen sind aus anerkannten sozialen Gründen gem. Nr. 2 der Parkordnung Stellflächen, die für Beschäftigte und ggf. deren Begleitpersonen sowie für schwerbehinderte Besucher oder Besucherinnen besonders gekennzeichnet sind (personengebundener Stellplatz).

VIII. Nutzungsentgelte für Freiflächen

§ 11 Gegenstand

Für die Nutzung von Gelände- oder Dachflächen sind Pacht- bzw. Mietverträge abzuschließen und Nutzungsentgelte zu erheben. Die Höhe des Nutzungsentgelts wird in Abstimmung mit der zuständigen Stelle der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr vom Kanzler oder von der Kanzlerin festgelegt.

IX. Entgelte für anlässlich der Fremdnutzung von Räumen, Flächen und Ausrüstungsgegenständen eingesetztes Personal der FHTW

§ 12 Gegenstand

(1) Für das zur Überwachung anlässlich der Fremdnutzung von Räumen, Flächen und Ausrüstungsgegenständen eingesetzte Personal der FHTW wird ein Entgelt (Stundensatz) pro Person berechnet, das sich aus den potentiellen Personalausgaben ergibt und vom Kanzler oder von der Kanzlerin festgesetzt wird.

(2) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ermächtigt, die Berechnungssätze der Kostenentwicklung anzupassen.

(3) Für den Einsatz von Hauspersonal (Hausmeister oder Haumeisterinnen, Medienwarte oder Medienwartinnen, Pförtner oder Pförtnerinnen etc.) außerhalb der regulären Arbeitszeiten wird gem. § 4 Abs. 4 ein Zuschlag von 50 % des Nutzungsentgelts erhoben.

(4) Sind die Ziele einer geplanten Labornutzung auch im Interesse der FHTW (gemeinsame Ausbildung, Weiterbildung etc.), kann auf die Erhebung des Stundensatzes für

das eingesetzte Personal der FHTW ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Gründe dafür sind durch den Kanzler oder die Kanzlerin zu bestätigen.

X. Entgelte für Kopierdienstleistungen und Buchbindedienstleistungen der Zentralen Kopierstelle

§ 13 Gegenstand

(1) Für Kopierdienstleistungen der Zentralen Kopierstelle für Dritte auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte folgt aus der Anlage.

(2) Für den Erwerb der Nutzungsberechtigung einer Kopierkarte zur dienstlichen Nutzung wird ein Pfandbetrag erhoben. Die Höhe des Pfandbetrages folgt aus der Anlage.

(3) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ermächtigt, die Beträge der Kostenentwicklung anzupassen.

XI. Nutzungsentgelte für Leistungen des Hochschulrechenzentrums (HRZ)

§ 14 Gegenstand

(1) Für Dienstleistungen des HRZ an Dritte auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge werden Nutzungsentgelte erhoben. Diese setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. anteilige Geräteabschreibungen
2. spezielle Betriebs- und Software-Kosten
3. allgemeine Betriebskosten
4. Personalkosten
5. anteilige Nutzungsgebühren des Infrastrukturmufeldes

(2) Der Kanzler oder die Kanzlerin ist ermächtigt, das Entgelt für die Leistung im Einzelfall festzusetzen.

XII. Entgelte für die Nutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH)

§ 15 Überlassung von Sportanlagen

(1) Für die Überlassung von Sportanlagen an nicht als förderungswürdig im Sinne des § 3 Abs. 2 Sportförderungsgesetz anerkannte Nutzer oder Nutzerinnen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des Nutzungs-

entgelts folgt aus der Anlage. Die Hochschulleitung ist ermächtigt, die Entgelte der Kostenentwicklung anzupassen.

(2) Bei Überlassung von Sportanlagen für andere als sportliche Zwecke sind Nutzungsentgelte gem. Abs. 1 zu erheben. Dabei sind die Mindestbeträge jedoch zu verdoppeln.

(3) Über den vollen oder teilweisen Verzicht von Nutzungsentgelten entscheidet der Kanzler oder die Kanzlerin.

§ 16 Kursentgelte für die Teilnahme am Hochschulsport

(1) Die Teilnahme am Hochschulsport ist entgeltpflichtig.

(2) Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben für die Teilnahme an Sportkursen ein Kursentgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts je Kurs folgt aus der Anlage.

(3) Bei Sportangeboten, die auf Grund fehlender Voraussetzungen an der FHTW nur durch Anmietung von Sportstätten oder Geräten durchgeführt werden können, werden die Kosten, wie Hallenmiete und Honorarkosten für Übungsleiter und Übungsleiterinnen anteilmäßig umgelegt. Bei Sportangeboten, die aus besonderen Gründen nur außerhalb Berlins durchgeführt werden können und deshalb zusätzliche Aufwendungen verursachen, werden die Kosten für Reise, Unterkunft, Verpflegung, Versicherungen, in Anspruchnahme von Fremdleistungen sowie Rücklagen für besondere Aktivitäten anteilmäßig umgelegt. Bei den Sportangeboten nach den Sätzen 1 und 2 wird zusätzlich ein Gemeinkostenanteil erhoben. Die Höhe des Gemeinkostenanteils folgt aus der Anlage.

(4) Der Rat der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) der FHTW ordnet die Sportangebote in die vier Kategorien der Anlage gemäß Abs. 2 ein. Bei Sportangeboten nach Absatz 3 ermittelt er nach den dort genannten Grundsätzen die anteilmäßig umzulegenden Kosten.

(5) Die nach Abs. 4 ermittelten Entgelte und Kosten werden vom Kanzler oder der Kanzlerin festgesetzt. Der Kanzler oder die Kanzlerin wird ermächtigt, die Kursentgelte gem. Abs. 2 der Kostenentwicklung anzupassen.“

§ 17 Entgeltrückerstattung

(1) Bei einem Rücktritt von Veranstaltungen bis zu 14 Tagen nach Kursbeginn durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat (Krankheit, belegt durch ärztliches Attest), werden auf schriftlichen Antrag die eingezahlten Kursentgelte, abzüglich eines Verwaltungsaufwandes von 10 %, zurückgezahlt.

(2) Bei einem Rücktritt später als 14 Tage nach Kursbeginn kommt keine Rückerstattung der Kursentgelte in Betracht, unabhängig davon, ob die Nichtteilnahme durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin zu vertreten ist.

(3) Findet ein Kurs nicht statt, werden die Kursentgelte in voller Höhe zurückerstattet.

XIII. Bearbeitungsentgelte für die private Stellplatz- und/oder Telefonnutzung

§ 18 Bearbeitungsentgelte im Falle der Barzahlung oder Überweisung

Für den Bearbeitungsaufwand im Falle der Barzahlung oder Überweisung der Rechnungsbeträge für die Stellplatz- und Telefonrechnungen werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte folgt aus der Anlage.

XIV. Schlußvorschriften

§ 19 Berichtspflicht

Über die nach dieser Ordnung von der Hochschulleitung oder vom Kanzler oder von der Kanzlerin vorgenommenen Anpassungen der Entgelte ist dem Kuratorium regelmäßig zu berichten.

§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Rechtsvorschriften der FHTW Berlin außer Kraft:

- Ordnung über die Erhebung von Entgelten an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (EntgeltO) vom 23. Juni 1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 17/99)
- Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (EntgeltO) vom 7. Januar 2002 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 7/02)

Anlage zur EntgeltO der FHTW Berlin (Stand: 3. Dezember 2002)**zu § 1 Entgelte für Gasthörer und Gasthörerinnen**

Entgelte für alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme derer der Zentraleinrichtung (ZE) Fremdsprachen:

		<u>EUR</u>
1. bis zu zwei	SWS	51,00
2. bis zu vier	SWS	67,00
3. bis zu sechs	SWS	87,00
4. ab sieben	SWS	102,00

a) Entgelte für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der ZE Fremdsprachen

		<u>EUR</u>
1. bis zu zwei	SWS	51,00
2. bis zu vier	SWS	102,00
3. bis zu sechs	SWS	128,00
4. ab sieben	SWS	153,00

b) Entgelte für die Teilnahme an Intensivkursen der ZE Fremdsprachen

	<u>EUR</u>
je 45 Min.	2,00

zu § 4 Entgelte für kurzzeitige Vermietung von Räumen

a) Überlassung von Räumen (Miete) pro Stunde:

Größe der Räume	<u>EUR</u>
bis 30 m ²	4,00
bis 60 m ²	8,00
bis 100 m ²	15,00
bis 200 m ²	31,00
bis 400 m ²	51,00
bis 600 m ²	77,00
über 600 m ²	102,00

- b) Überlassung von repräsentativen Räumen und Räumen mit besonderer technischer Ausstattung pro Stunde:

		<u>EUR</u>
Campus Karlshorst	Audimax	128,00
	Aula, Hörsaal	78,00
	VG, 501/534	51,00
Hirschberger Straße	Senatssaal	51,00
Allee der Kosmonauten	Hörsaal	77,00
Warschauer Platz	Aula	77,00
Blankenburg	Hörsaal	77,00

zu § 5 Entgelte für die langfristige Vermietung von Räumen in Gebäuden und Gebäudeteilen zum Zwecke gewerblicher Nutzung

Mieten pro Monat:

	<u>EUR/ m²</u>
Kaltniete (normale Beschaffenheit der Räume)	5,00
Kaltniete (schlechte Beschaffenheit der Räume, Baracken, Souterrain etc.)	3,00
Kaltniete (Keller, Abstellräume, Garagen)	1,00

Bruttowarmmiete für Existenzgründer
im „Existenzgründerzentrum an der FHTW Berlin“

	<u>EUR/ m²</u>
Bürräume	5,50
Keller, Abstellräume	1,80

Bereitstellungsentgelt für Telefonanschlüsse in vermieteten Räumen

	<u>EUR</u>
pro Teilnehmer/Teilnehmerin	10,23
für Existenzgründer	5,11

zu § 6 Entgelte für die Vermietung von Gästewohnungen und Gästezimmern

Die Miete pro Monat zzgl. der gesetzlichen USt:

	<u>EUR/m²</u>
Warmmiete	7,00
monatliche Pauschale für Nebenkosten	1,50

Nutzungsentgelte für eine **tageweise** Nutzung von Gästezimmern pro Person und Übernachtung:

Nutzungsentgelt zzgl. der gesetzlichen USt:

	<u>EUR/Tag</u>
Einzelzimmer	21,00
Doppelzimmer	15,00
Mehrfachbelegung	13,00

zu § 8 Entgelte für die Nutzung von Instrumenten und technischen Einrichtungen

	<u>EUR/Stunde</u>
Konzertflügel (ohne Stimmen)	8,00
Piano (ohne Stimmen)	5,00
Tonanlage	8,00
Video-Wiedergabeanlage	10,00

zu § 9 Entgelte für die Vergabe von Flächen in Gebäuden der FHTW

zum Zwecke gewerblicher Werbung

a) Nutzungsentgelt für die Überlassung von ständigen Werbeflächen in Gebäuden der FHTW

Format	<u>EUR/Jahr</u>	<u>EUR/Woche</u>
A0	78,00	1,50
A1	42,00	0,80

b) Nutzungsentgelt für die Nutzung von Flächen in Gebäuden der FHTW für Werbeaktionen an Ständen oder Tischen:

<u>EUR/ m² / Tag</u>
10,00

c) Nutzungsentgelt für die Nutzung von Flächen in Gebäuden der FHTW für den Verkauf von Waren an Ständen oder Tischen:

<u>EUR/ m² / Tag</u>
20,00

zu § 10 Nutzungsentgelte für Parkflächen

Entgelte für Parkflächen auf dem Gelände der FHTW:

	<u>EUR</u>
1. Pfandbetrag für den Erwerb der Nutzungsberechtigung (Magnetkarte)	10,00
2. Nutzungsentgelt bei ein- oder mehrmaliger	
a. Zufahrt pro Tag (bei Abzug von Gehalt)	0,25
b. Zufahrt pro Tag (bei Barzahlung o. Überweisung)	0,25
c. Zufahrt pro Tag (Fremdnutzer)	0,50

zu § 13 Entgelte für Kopierdienstleistungen und Buchbindendienstleistungen der Zentralen Kopierstelle

a) Entgelte für Kopierdienstleistungen für Dritte:

Papiersorte	A4	A4	A3	A3
	einseitig EUR	zweiseitig EUR	einseitig EUR	zweiseitig EUR
weiß/holzfrei	0,06	0,09	0,09	0,15
farbig/holzfrei	0,07	0,10		
spezial/160g/m ²	0,10	0,13		
Vollfarbkopie	0,74	1,47		
Overhead-Folie/sw	0,13			
Overhead-Folie/farbig	0,94			

Für Buchbindedienstleistungen der Zentralen Kopierstelle werden folgende Entgelte erhoben:

Broschurart	A5/A4	A5/A4	A5/A4
	bis 50 Seiten EUR	bis 100 Seiten EUR	über 100 Seiten EUR
Einfache Broschur (Klammerheftung mit Papierum- schlag)	1,50	2,50	4,00
Feste Broschur (Fälzelband mit Kartonumschlag)	3,00	4,50	6,00

b) Pfandbetrag für eine Kopierkarte zur dienstlichen Nutzung

EUR
10,00

zu § 15 Nutzungsentgelt für die Überlassung von Sportanlagen

Nutzungsentgelt für die Überlassung von Sportanlagen:

	<u>EUR/Tag</u>
für Überlassung einer Sporthalle mit einer nutzbaren Fläche bis 1000 m ²	150,00
mit einer nutzbaren Fläche über 1000 m ²	310,00

zu § 16 Kursentgelte für die Teilnahme am Hochschulsport

Entgelt je Kurs:

Teilnehmer/innen-kreis	<u>Sportangebote/EUR</u>			
	1	2	3	4
	freie sportl. Betätigung	Kurse mit Übungsleitern	Kurse mit Übungsleitern + freie Betäti- gung	Fitness an Geräten
Studierende	7,50	15,00	17,50	22,50
Übrige Hochschulmitglie- der	15,00	30,00	35,00	45,00

Nichthochschulmitglieder	26,25	52,50	61,25	78,75
--------------------------	-------	-------	-------	-------

	<u>EUR</u>
Gemeinkostenanteil für Studierende	5,00
Gemeinkostenanteil für übrige Hochschulmitglieder	10,00
Gemeinkostenanteil für Nichthochschulmitglieder	17,50

zu § 18 Bearbeitungsentgelte im Falle der Barzahlung oder Überweisung der Rechnungsbeträge für die private Stellplatz- und/oder Telefonnutzung

	<u>EUR</u>
pro Rechnung	2,00